

## Besondere Bedingung Nr. 8322

### SOLL & HABEN - Einbruchmeldeanlage der Klasse Überfall (mit Raum- und Außenhautschutz)

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) 1986:

Gemäß Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art.6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten durch eine stets betriebsfähige Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage der Klasse Überfall geschützt sind. Voraussetzung der Haftung des Versicherers ist, dass

- a) die Anlage den einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE)/Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ)/Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) für Einbruchmeldeanlagen der Klasse Überfall entspricht;
- b) sämtliche Versicherungsräumlichkeiten erfasst werden (Raumschutz), und sämtliche Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten (Türen, Fenster, Oberlichten etc.) überwacht sind (Außenhautschutz);
- c) zwei voneinander unabhängige Stromquellen vorhanden sind;
- d) ein wirkungsvolles akustisches und optisches Alarmsignal gegeben (kann im Falle eines Raubüberfalles unterdrückt werden) und/oder das Alarmsignal einer Zentrale übermittelt wird;
- e) die Anlage durch die Herstellerfirma regelmäßig mindestens einmal im Jahr überprüft wird;
- f) die Meldeanlage eine ständig besetzte hilfeleistende Stelle verständigt, welche die weiteren Veranlassungen zu treffen hat;
- g) die hilfeleistende Stelle entweder
  - mit einer digitalen bedarfsgesteuerten Verbindung mit periodischer Leitungsüberwachung  
oder
  - über zwei bedarfsgesteuerte Verbindungen (redundant)  
oder
  - mittels einer permanent überwachten Verbindungverständigt wird;
- h) Objektschutz sämtlicher Wertbehältnisse erfolgt;
- i) Überfallmelder vorhanden sind und eine Bildaufzeichnung erfolgt.